



Verkehr und Infrastruktur (vif)

651.103

Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund

Vorwort

Eine einheitliche Anwendung der Verkehrsmassnahmen bildet die Grundlage für eine verständliche und homogene Signalisation und Wegweisung auf den Strassen im Kanton Luzern. Aufgrund dieser Tatsache werden im Fachordner Verkehrsmassnahmen die wichtigsten Aspekte im Umgang mit Verkehrsmassnahmen skizziert.

Werden Signale und Markierungen nicht einheitlich und richtig angeordnet, so wird der Verkehrsteilnehmer verunsichert und die Sicherheit leidet darunter. Die Ansprüche an den bestehenden Strassenraum werden immer grösser, vielfältiger und kontroverser. Deshalb ist eine einheitliche Beurteilung der Verkehrsanordnungen sehr wichtig. Die Verkehrsanordnungen sollen allen Aspekten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gerecht werden.

Zweck

Der Umgang mit Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund im Zusammenhang mit Signalisationen ist in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt.

In diesem Dokument wird aufgezeigt, wie die Dienststelle vif diese gesetzlichen Grundlagen anwendet. Es wird den Gemeinden empfohlen, entlang der Gemeindestrassen und übrigen Strassen, die gleichen Grundsätze anzuwenden.

Rechtsgrundlagen

- Planungs- und Baugesetz, SRL 735
- Strassengesetz, SRL 755

Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund

Gemäss § 40 des Strassengesetzes des Kantons Luzern richtet sich das Anbringen von Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund nach dem Planungs- und Baugesetz.

Unter § 114 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern ist festgehalten, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, können Kanton und Gemeinden sowie Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung auf Privatgrundstücken und an privaten Bauten unentgeltlich Zeichen und Einrichtungen wie Strassentafeln, Verkehrssignale, Hinweistafeln für Verteilnetze, Vorrichtungen für Fahrleitungen und Beleuchtungen, Hydranten usw. anbringen lassen. Dabei haben sie die Wünsche der betroffenen Grundeigentümer für Art und Standort der Anbringung soweit als möglich zu berücksichtigen. Die Kosten für Erstellen, Unterhalt, Verlegen und Entfernen dieser Anlagen und für die notwendigen Anpassungsarbeiten tragen die Berechtigten.

Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen wird entlang von Kantonsstrasse für das Aufstellen der Signalisation, keine Entschädigungen bezahlt. Auch auf die Unterzeichnung eines Unterhaltsvertrages wird verzichtet.

In den Auflageplänen zum Bauprojekt werden die Signale, die Markierungen und die Beleuchtungskandelaber, im Signalisations- und Markierungsplan eingezeichnet und vom Team VM genehmigt.

Den genauen Standort der Signale und der Kandelaber legt die Abteilung Bau in Absprache mit dem Team VM, der CKW und dem Grundeigentümer während der Realisierung des Strassenprojekts fest.

Es wird empfohlen, die Signal- und Beleuchtungsstandorte bei allfälligen Landerwerbsverhandlungen anzusprechen, damit der Grundeigentümer orientiert ist, obwohl keine Entschädigung bezahlt und kein Vermerk im Vertrag eingetragen wird.

Anhang 1:

Auszug § 40 Strassengesetz, sowie § 114 Planungs- und Baugesetz

Strassengesetz:

§ 40 Vorübergehende Beanspruchung von privatem Grundeigentum

- 1 Privates Grundeigentum darf für folgende vorübergehende Vorkehren beansprucht werden, sofern diese sonst nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand getroffen werden können:
 - a. Massnahmen zur Vorbereitung von Planung und Projektierung wie Begehungen, Planaufnahmen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und Aussteckungen,
 - b. Bau- und Unterhaltsmassnahmen,
 - c. Aufrechterhaltung des Verkehrs,
 - d. Schneeräumung und -ablagerung,
 - e. Massnahmen zur Abwendung von Gefahren für Strasse und Verkehr.
- 2 Grundeigentum ist schonend zu beanspruchen. Der Grundeigentümer ist vorgängig zu benachrichtigen, sofern dies zeitlich möglich ist.
- 3 Der durch solche Vorkehren entstandene Schaden ist zu ersetzen. Im Streitfall wird die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz festgelegt. Schadenersatzforderungen verjähren innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit dem schädigenden Ereignis.
- 4 Das Anbringen von Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

Planungs- und Baugesetz:

§ 114 Zeichen und Einrichtungen auf privatem Grund; vorbereitende Handlungen

- 1 Erfordert es das öffentliche Interesse, können Kanton und Gemeinden sowie Unternehmen der Wasser- und Energieversorgung auf Privatgrundstücken und an privaten Bauten unentgeltlich Zeichen und Einrichtungen wie Strassentafeln, Verkehrssignale, Hinweistafeln für Verteilnetze, Vorrichtungen für Fahrleitungen und Beleuchtungen, Hydranten usw. anbringen lassen. Dabei haben sie die Wünsche der betroffenen Grundeigentümer für Art und Standort der Anbringung soweit als möglich zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten für Erstellen, Unterhalt, Verlegen und Entfernen dieser Anlagen und für die notwendigen Anpassungsarbeiten tragen die Berechtigten.